

**Richtlinien  
für die Frauenarbeit der  
dbb frauenvertretung sachsen**

(gemäß § 11 sbb- Satzung)

• • • • •

**§ 1**

**Zweck und Aufgaben**

- (1) Die dbb frauenvertretung sachsen im sbb – beamtenbund und tarifunion sachsen vertritt die berufs-, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der weiblichen Mitglieder des sbb im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe des sbb bzw. seiner Mitgliedsgewerkschaften/-verbände.
- (2) Sie tritt für die Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau im Beruf und in der Gesellschaft ein.
- (3) Sie arbeitet mit anderen Frauenorganisationen auf Landes- und Bundesebene zusammen.
- (4) Sie fördert die staatsbürgerliche Bildung.

**§ 2**

**Mitgliedschaft**

Mitglieder der dbb frauenvertretung sachsen sind die Frauenvertretungen der jeweiligen Mitgliedsgewerkschaften und -verbände des sbb.

### § 3

#### **Organe der dbb frauenvertretung sachsen**

Organe der dbb frauenvertretung sachsen sind:

1. der Landesfrauenvertretertag,
2. die Hauptversammlung,
3. die Geschäftsführung.

### § 4

#### **Landesfrauenvertretertag**

(1) Der Landesfrauenvertretertag setzt sich zusammen aus:

- a) der Hauptversammlung,
- b) den Delegierten.

(2) Den Mitgliedern der dbb frauenvertretung sachsen steht je angefangene 200 weibliche Einzelmitglieder, die sie vertreten und für die Beiträge in voller Höhe regelmäßig an die Organe des dbb gezahlt worden sind, eine Delegierte zu. Jede Delegierte hat eine Stimme. Maßgeblich ist die durchschnittliche Zahl der weiblichen Einzelmitglieder der letzten drei Monate vor Anzeige des Landesfrauenvertretertages.

(3) Ohne Stimmrecht gehört dem Landesfrauenvertretertag eine gewählte Vertreterin der dbb jugendvertretung sachsen an.

(4) Der Landesfrauenvertretertag findet alle vier Jahre statt und wird von der Geschäftsführung einberufen. Tag und Ort sind mindestens zwei Monate vor dem Vertretertag den Mitgliedern bekannt zu geben.

(5) Der Landesfrauenvertretertag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

(6) Der Landesfrauenvertretertag ist insbesondere zuständig für:

- a) Feststellung der Grundsätze der Frauenarbeit im sbb,
- b) Wahl der Geschäftsführung,

- c) Aufstellung der Richtlinien der Frauenarbeit im sbb,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge/ Entschlüsse,
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts,
- f) Erteilung der Entlastung.

(7) Anträge zum Landesfrauenvertretertag können von den Frauenvertretungen der Mitgliedsgewerkschaften, der Hauptversammlung und der Geschäftsführung gestellt werden. Sie sind mindestens einen Monat vor dem Termin der Veranstaltung einzureichen. Eilanträge können behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten zustimmt.

## § 5

### **Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung besteht aus:

- a) der Geschäftsführung,
- b) der Vorsitzenden der Frauenvertretung der einzelnen Mitgliedsgewerkschaften/-verbände oder soweit es die Satzung der Mitgliedsgewerkschaften/-verbände nicht vorsieht, eine Vertreterin.

(2) Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Im Jahr des Landesfrauenvertretertages entfällt die Hauptversammlung.

(3) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) aktuelle Fragen der Frauenarbeit,
- b) Beratungen und Beschlussfassungen über Anträge, soweit sie nicht dem Landesfrauenvertretertag vorbehalten sind.
- c) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts der Geschäftsführung,
- d) Beratung über Anträge auf Haushaltsmittel.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung besteht aus:

- a) der Vorsitzenden,
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) vier Beisitzerrinnen.

(2) Die Geschäftsführung ist zuständig für:

- a) Einberufung und Durchführung des Landesfrauenvertretertages,
- b) Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung,
- c) Umsetzung der von der Hauptversammlung und dem Landesfrauenvertretertages gefassten Beschlüssen,
- d) Verwaltung und Verwendung der Haushaltsmittel,
- e) Erledigung der lfd. Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben gemäß §1 dieser Richtlinie.

## **§ 7**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit der dbb frauenvertretung sachsen erscheint im Informationsdienst der Bundesfrauenvertretung und im dbb magazin.

## **§ 8**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(1) Soweit nicht in dieser Richtlinie geregelt, gelten die Satzung und die Geschäftsordnung des sbb sinngemäß.

(2) Die Änderungen der Richtlinie beruhen auf den Beschlüssen des Landesfrauenvertretertages vom 17. März 2001.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes des sbb vom 02.03.2005 sind gemäß §20 Abs.1 Buchstabe f der Satzung des sbb vom 10.09.1997 die Änderungen in Kraft getreten.